

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Ablaufplan und Zeitbedarf für das Standortauswahlverfahren
und die Einrichtung eines Endlagers (zu K-Drs. 160 b / 160 c)**

Beratungsunterlage von Herrn Prof. Dr. Thomauske für die 27. Sitzung der Kommission

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 222</p>

Ablaufplan und Zeitbedarf für das Standortauswahlverfahren und die Einrichtung eines Endlagers

Der Zeitbedarf zur Einrichtung eines Endlagers wurde in der Kommission immer wieder thematisiert und wird auch Bestandteil des Abschlussberichtes der Kommission.

Es wird mit dieser Ausarbeitung der Versuch unternommen, die Ablaufplanung bis zur Inbetriebnahme eines Endlagers und den dafür erforderlichen Terminrahmen in seinen einzelnen Schritten detaillierter zu analysieren und zu bewerten.

Auf den erforderlichen großen Zeitrahmen hat der Autor dieses Papiers in einer Reihe von Veröffentlichungen und Vorträgen hingewiesen. Bis heute gibt es nicht eine dem widersprechende Veröffentlichung, der eine überprüfbare Ablaufplanung zugrunde liegt..

Diese Ausarbeitung beruht für die Abläufe bis zur Festlegung eines Standortes für das Genehmigungsverfahren auf der Kommissionsdrucksache K-Drs. /AG1 – 65. In dieses Papier sind die abgeschätzten Zeitdauern für die jeweiligen Ablaufschritte zusätzlich eingefügt worden. In der Phase 1 ist neu die Beteiligung der Bevölkerung so berücksichtigt worden, dass dies zu keiner terminlichen Auswirkung führt.

Seitens der Vorsitzenden der AG1 wird darauf hingewiesen, dass es einer Konkretisierung des erforderlichen Zeitbedarfs für die Verfahrensschritte des Standortsuchverfahrens bedarf. Zudem ist in der Sitzung der AG 3 am 04.05.2016 darauf hingewiesen worden, dass neben der Darstellung einer Ablaufplanung auch eine Analyse, basierend auf der zur Verfügung stehenden Zeit unter der Zugrundelegung von 2031 als Zeitpunkt der Festlegung eines Standortes, für den das Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Beides soll mit dieser Ausarbeitung erreicht werden.

I. Abschätzung des Zeitbedarfs für die Benennung des Standortes für das Genehmigungsverfahren sowie für die nachfolgenden Phasen bis zur Inbetriebnahme

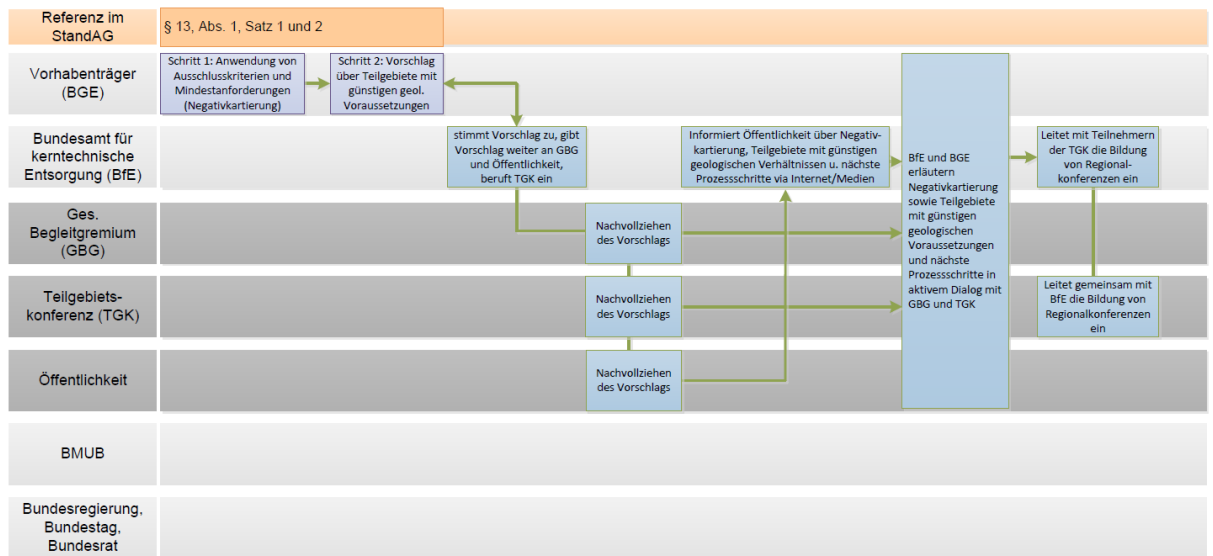
Mit dieser Abschätzung wird eine erste Zuordnung des erforderlichen Zeitbedarfs zu den jeweiligen Schritten im Auswahlverfahren vorgenommen. Grundlage hierbei ist die Vorlage „Vorschlag zur Implementierung eines Prüf- und Interventionsrechts im Beteiligungsprozess“ (Jäger 30.03.2016).

Für die einzelnen Arbeitsschritte erfolgt eine Bewertung des erforderlichen Zeitbedarfs unter Zugrundelegung einer minimalen sowie einer realistischen Einschätzung. Basis hierfür ist die Erfahrung aus den bisherigen Verfahren, wobei lediglich der tatsächliche Arbeitsaufwand berücksichtigt wird und Verzögerungen aus anderen Gründen unbeachtet bleiben.

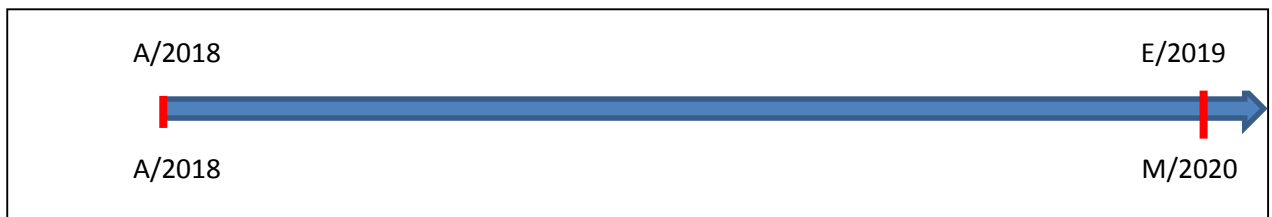
Neben dem Standortsuchverfahren werden auch die Schritte des nachfolgenden Planungs- und Begutachtungs- und Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

1. Phase 1 Schritt 1 und 2

Auswahl von Teilgebieten



Zeitbedarf min.:	9	6	6	3	0	0	0	Σ 24 Monate
Zeitbedarf real.:	12	6	9	6	0	0	0	Σ 33 Monate

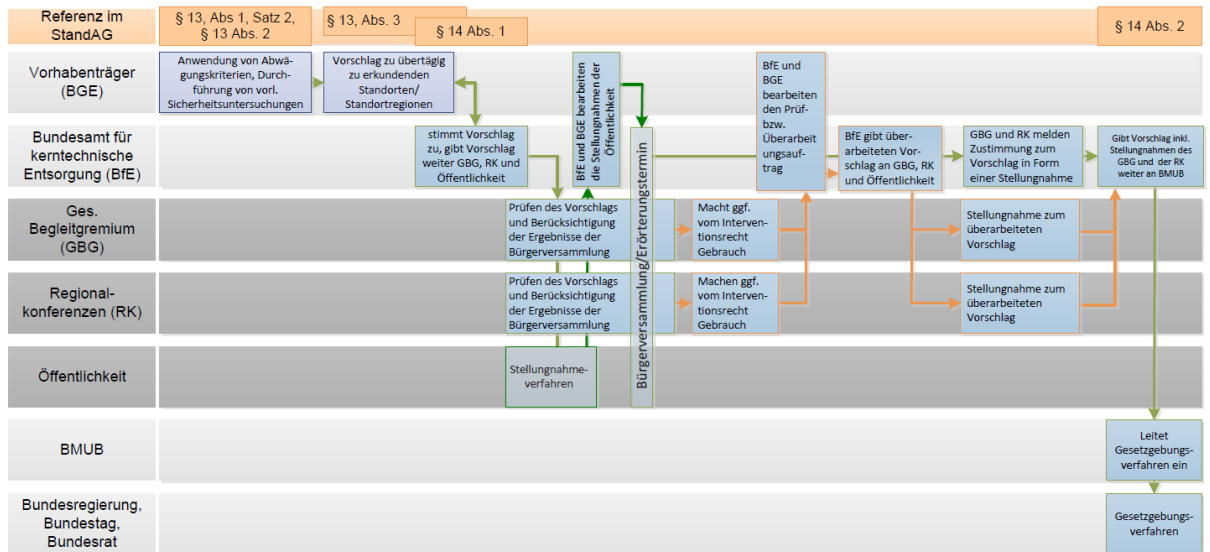


Bei der Zeitbedarfsermittlung ist nicht berücksichtigt ein Zeitbedarf zur Nachuntersuchung von Bohrkernen oder gar Erkundungsarbeiten im Kristallin, die wohl erforderlich wären, um überhaupt nachweisen zu können, dass die Mindestkriterien erfüllt werden. Noch schwieriger wird es bei der Anwendung der Abwägungskriterien, wenn die Erforderlichen Angaben fehlen. Der hierfür erforderlich Zeitaufwand ist nicht berücksichtigt.

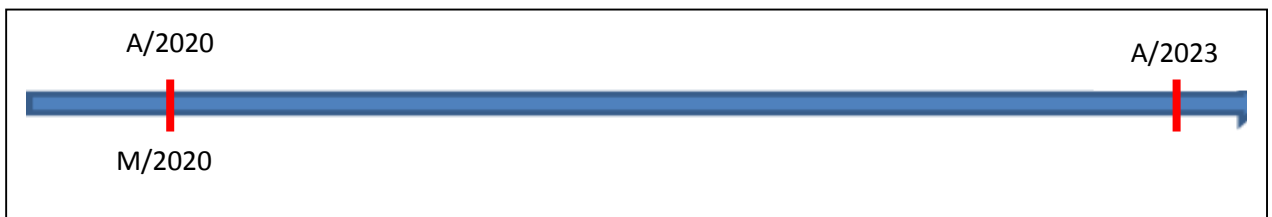
Fordert man also, dass für die Phasen entsprechende zeitliche Vorgaben einzuhalten wären, müsste man eine nachträgliche Datenerhebung durch z.B. Untersuchung von vorhandenen Bohrkernen oder gar Untersuchungsbohrungen zur Erhebung der Daten ausschließen.

2. Phase 1 Schritt 3

Vorschlag über übertägig zu erkundende Standorte/Standortregionen



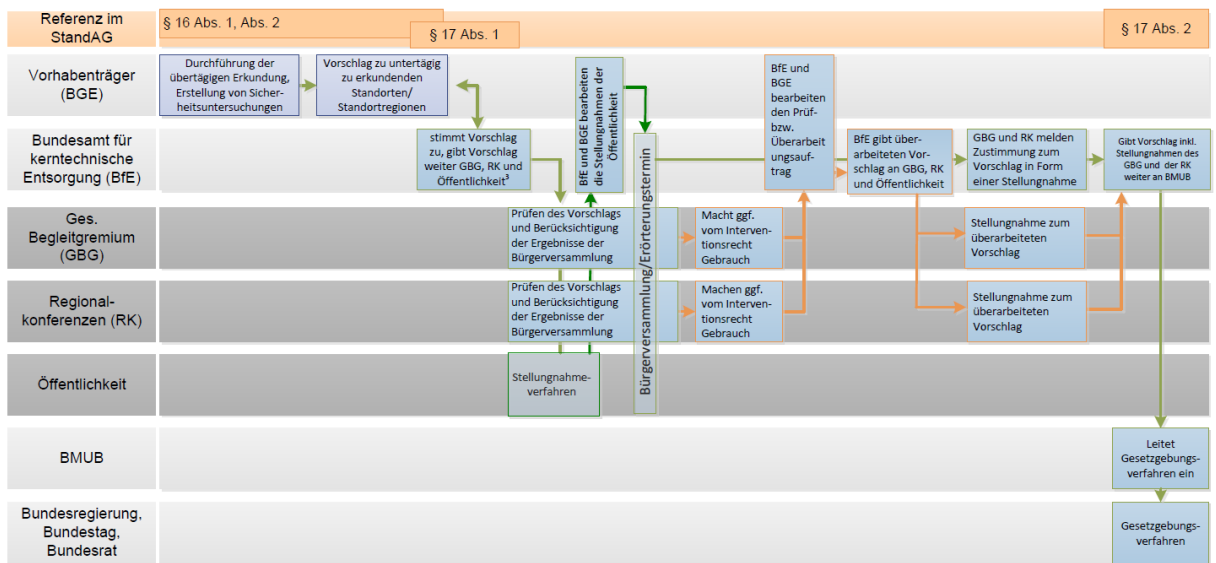
Zeitbedarf min.	12	6	6	9	0	[0	0	0]	1	4 Σ 38 Monate
Zeitbedarf real.:	18	6	9	9	0	[3	6	1]	1	6 Σ 59 Monate



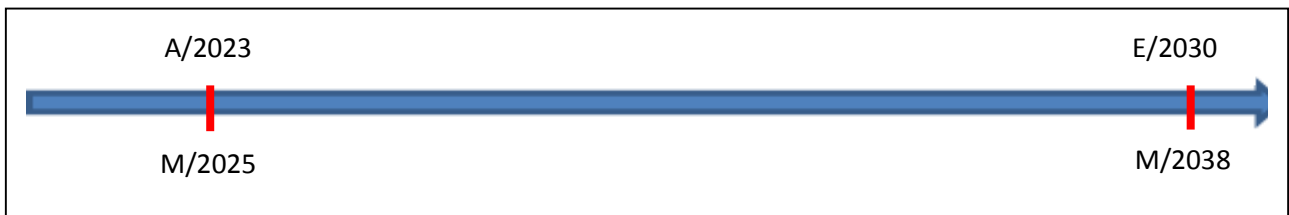
In dieser Phase ist kein Zeitpuffer enthalten für eine Nachuntersuchung an z.B. Bohrkernen, einer neuen Durchsicht, einer neuen Prozessierung der Daten aus seismischen Untersuchungen oder gar der Neugewinnung von Daten für einen Vergleich von Standorten, falls die Datenlage uneinheitlich ist und einen Vergleich nicht zulässt. Zudem ist in der minimalen Variante eine Nachuntersuchung nicht berücksichtigt worden.

3. Phase 2

Vorschlag über untätig zu erkundende Standorte/Standortregionen



Zeitbedarf min.	48	9	9	9	6	[0	0	0	0]	4	Σ 87 Monate
Zeitbedarf real.:	72	12	12	15	6	[3	18	1	6]	9	Σ 154 Monate



Bei der übertägigen Erkundung sind die folgenden Arbeitsschritte zu berücksichtigen:

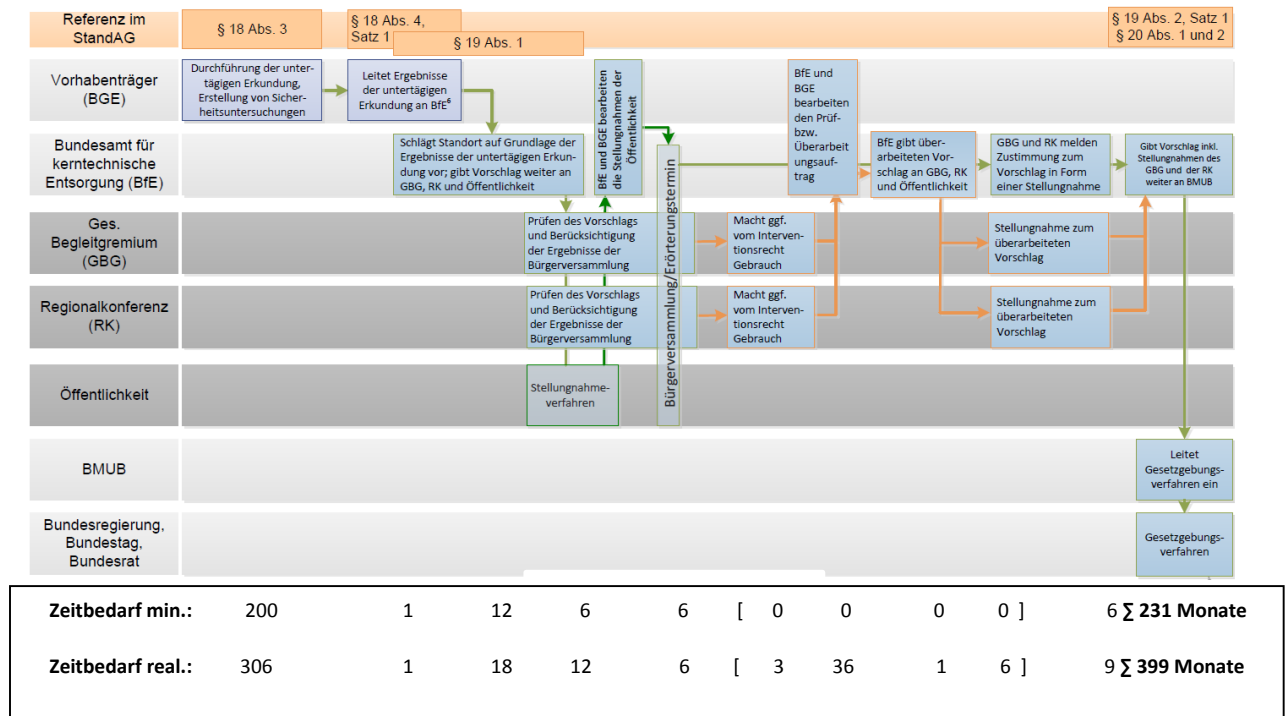
- Erarbeitung eines übertägigen Erkundungsprogramms für ca. 6 Regionen
 - Hydrogeologische Erkundung
 - Geologische Erkundung
- Bohrprogramme/seismische Untersuchungen:
 - Planung Bohr-/Seismikprogramme
 - Ausschreibung/Vergabeverfahren
 - Durchführung der Bohr-/Seismikprogramme
- Sicherheitsanalysen
 - Planung der Sicherheitsanalysen
 - Ausschreibung Vergabeverfahren
 - Durchführung der Sicherheitsanalysen je Region
 - Vergleichende Bewertung

Diese Arbeiten sind hier mit einem Zeitbedarf von 4 – 6 Jahren angesetzt worden. Diese Abschätzung bewegt sich am unteren Ende des erforderlichen Zeitbedarfs.

Für die Prüfung des Vorschlags durch BfE, NBG, RK und Gesetzgebungsverfahren wurden insgesamt 3 - 4,5 Jahre angesetzt. Dabei wurde bei der kürzeren Zeitdauer unterstellt, dass es zu keiner Nachprüfung kommt bzw. dass von dem Interventionsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

4. Phase 3

Standortvorschlag



Bei der Abschätzung wurde unterstellt, dass es beim „Zeitbedarf min“ nicht zu einer Nachprüfung kommt bzw. dass von dem Interventionsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Für die untertägige Erkundung wurde der nachfolgend dargestellte Zeitbedarf zugrunde gelegt. Dabei wird unterschieden zwischen den beiden Alternativen:

- Erkundung untertage durch Einrichtung eines Bergwerks
- Erkundung untertage durch Einrichtung eines Untertagelabors und Abteufen von (abgelenkten) Bohrungen zur Erkundung der Endlagererkundungsregionen.

Dabei zeigt sich, dass der Zeitbedarf, der erforderlich wäre, wenn man auf die Erkundung über ein Bergwerk verzichten würde und stattdessen ein Untertagelabor (UTL) einrichten würde sich nicht relevant verkürzt. Die Einrichtung eines Untertagelabors ist im Hinblick auf den Zeitbedarf wohl bestimmend gegenüber der Durchführung des übertägigen Bohrprogramms.

Zeitbedarf untertägige Erkundung mittels Bergwerkskonzept

Lfd. Nr.	Tätigkeiten: Durchführung der untertägigen Erkundung, Erstellung der Sicherheitsanalysen und vergleichende Bewertung der Standorte	Zeitbedarf [Monate]	
		Bergwerk	
		minimal	realistisch
		1	Rechtebeschaffung für Durchführung der Maßnahmen
2	Betriebsplanverfahren/UVP	12	18
3	Ausschreibungsverfahren	12	18
4	Einrichtung Bergwerk	12	18
5	Schachtabteufen	60	96
6	Auffahrung Infrastrukturbereich/Strecken	36	48
7	Durchführung der Untersuchungen/Auswertungen	36	60
8	Sicherheitsanalysen	12	18
9	Vergleichende Bewertung der beiden Standorte	6	12
10	Standortvorschlag	2	6
Σ		200	306

Zeitbedarf untertägige Erkundung mittels Konzept Untertagelabor und Erkundungsbohrungen von über Tage

Lfd. Nr.	Tätigkeiten: Durchführung der untertägigen Erkundung, Erstellung der Sicherheitsanalysen und vergleichende Bewertung der Standorte	Zeitbedarf [Monate]	
		Untertagelabor + Erkundung von über Tage mittels Bohrungen, Seismik etc.	
		minimal	realistisch
		1	Rechtebeschaffung für Durchführung der Maßnahmen
2	Betriebsplanverfahren/UVP	12	18
3	Ausschreibungsverfahren	12	18
4	Einrichtung Bergwerk	12	18
5	Schachtabteufen	60	84
6	Auffahrung Infrastrukturbereich/Strecken	36	36
7	Durchführung der Untersuchungen/Auswertungen	36	60
8	Sicherheitsanalysen	12	18
9	Vergleichende Bewertung der beiden Standorte	6	12
10	Standortvorschlag	2	6
Σ		200	282

Rechtsschutz

Darüber hinaus ist auch der Zeitbedarf für das Rechtsschutzverfahren gemäß §17 Abs.4 StandAG zu berücksichtigen. Danach entscheidet über Klagen gegen die Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht. Für dieses Verfahren werden 3 (min.) bzw. 4 Jahre (realistisch) zugrunde gelegt.

5. Zeitbedarf für das Standortauswahlverfahren

Auf der Grundlage der oben durchgeführten Abschätzung ergibt sich der in nachfolgender Tabelle zusammengestellte Zeitbedarf für die einzelnen Phasen bis zur Standortfestlegung. Mit angegeben ist der Zeitrahmen, der sich ergibt, wenn man 2031 als Zeitpunkt zugrunde legt, zu dem die jeweilige Phase abgeschlossen sein müsste. Dabei wird ein Zeitrahmen von 3 Jahren für die abschließende gerichtliche Entscheidung berücksichtigt.

Phasen 1 - 3	Zeitbedarf (eigene Abschätzung) [Jahre]		Zeitbedarf(StandAG) [Jahre]
	minimal	realistisch	
1, Schritt 1+2	2	3	1
1, Schritt 3	3	5	1
2	7	13	3
3	19	33	7
Rechtsschutz	3	4	3
Σ [Jahre]	34	58	14

Ein Vergleich der zur Verfügung stehenden Zeit gemäß StandAG mit den Abläufen in den Phasen und den durchzuführenden Tätigkeiten zeigt, dass dieser Zeitraum nicht ansatzweise ausreicht, um die Aufgaben abzuarbeiten.

6. Genehmigungsverfahren nach Standortfestlegung

Für den Ablaufschritt „Durchführung des Genehmigungsverfahrens“ ist eine vertiefte Anlagenplanung mit der Erarbeitung der erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der Schutzziele für bestimmungsgemäßen Betrieb und Störfallanalyse erforderlich. Dazu sind auch die Ergebnisse der entsprechenden Sicherheitsanalysen vorzulegen. Der dafür erforderliche Zeitbedarf ist nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Daneben wird der Zeitbedarf für die Errichtung angegeben.

	Eigene Abschätzung	
	Minimal [Jahre]	Realistisch [Jahre]
In situ Nachweise/ Planung	8	12
Genehmigungsverfahren	5	8
Rechtsschutz	3	4
Errichtung (incl. Endlagerschächte)	7	15
Σ	23	39

Die hier genannten Zeitbedarfe sind sehr optimistisch angesetzt und basieren keinesfalls auf dem gegenwärtigen Stand der Erfahrung.

7. Zeitbedarf bis zur Inbetriebnahme des Endlagers

Unter der Annahme des Beginns der Standortsuche Anfang 2018 ergeben sich die nachfolgenden Termine für Standortfestlegung, Genehmigung und Inbetriebnahme. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die im Standortauswahlgesetz genannten Termine nicht ambitioniert sondern ohne Bezug zur Realität sind.

	Phasen	Zeitbedarf (eigene Abschätzung) [Jahre]	
		minimal	realistisch
Standortauswahlverfahren	1, Schritt 1+2	2	3
	1, Schritt 3	3	5
	2	7	13
	3	19	33
	Rechtsschutz	3	4
Endlagerplanung Sicherheitsnachweise Genehmigungsverfahren Errichtung	In situ Nachweise/ Planung	8	12
	Genehmigungsverfahren	5	8
	Errichtung (incl. Endlagerschächte)	7	15
	Rechtsschutz	3	4
	Σ [Jahre]	57	97

Die Abschätzung über den zeitlichen Ablauf führt zu dem Ergebnis, dass bei Zugrundelegung minimaler Zeitdauern insgesamt 57 Jahre erforderlich sind, bis das Endlager in Betrieb gehen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dann keine Nachuntersuchungen zur Verbesserung der Datengrundlage und auch keine Nachuntersuchungen aus der Bürgerbeteiligung oder der Einbindung des Nationalen Begleitgremiums enthalten sind.

Damit ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Zeitpunkte für den Abschluss der einzelnen Schritte.

	Standortauswahlgesetz	Eigene Abschätzung	
		frühestens	realistisch**
Standortfestlegung	2031	2052	2076
Genehmigung		2075	2099
Inbetriebnahme*	2050*	2085	2115

*) von BMUB genannter Termin

***) bezogen auf die vorgesehenen Abläufe

Das Ergebnis ist, dass eine Standortfestlegung 2031 bzw. 2050 für die Inbetriebnahme auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist. Selbst das Jahr 2085 für eine Inbetriebnahme ist noch bei Weitem zu optimistisch. Dies auch deshalb, weil die von der Kommission als sinnvoll und notwendig erachteten Nachprüfmöglichkeit in dieser Abschätzung im Szenario min noch

nicht berücksichtigt sind. Diese Analyse wird auch gestützt durch die Ablaufplanung für das Schweizer Endlagervorhaben, das ebenso AkEnd basiert ist und international betrachtet dem im StandAG definierten Vorgehen am Nächsten kommt.

Vergleich mit dem Schweizer Erkundungsprogramm

In der Schweiz geht man gemäß aktuellem Terminplan von einer Inbetriebnahme frühestens 2060 aus. Unter Berücksichtigung der Einrichtung des Untertagelabors Mont Terri 1996, der komplexeren wirtsgesteinsübergreifenden Standortsuche in der Bundesrepublik, dem etwa 10 Jahre früheren Startpunkt in der Schweiz und dem zusätzlich zu betrachten Zeitbedarf für die Verfahren zum Rechtsschutz stimmen die Ergebnisse dieser Analyse mit den Ergebnissen der Schweiz gut überein. Insgesamt beträgt der Zeitbedarf für das Standortauswahlverfahren in der **Schweiz in nur einem Wirtsgestein 64 Jahre** ab Einrichtung des Untertagelabors bzw. 50 Jahren nach Start des Suchprozesses.

Dieses Ergebnis liegt über dem des minimalen Zeitbedarfs aber unterhalb des hier als realistischer einzuschätzende Szenarios, das zu einem etwa 30 Jahre längeren Zeitbedarf kommt. Dieser längere Zeitbedarf ergibt sich aber insbesondere aus den Nachforderungsmöglichkeiten für weitere Untersuchungen in den Phasen 2 und 3 von insgesamt 6 Jahren, dem Rechtsschutz (8 Jahre) und dem umfangreicheren Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess in den jeweiligen Phasen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass in Deutschland 3 Wirtsgesteine zu berücksichtigen sind und die Schweiz sich schon früh auf nur eines festgelegt hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Festlegung des Endlagerstandortes 2031 und eine Inbetriebnahme eines Endlagers im Jahre 2050 ohne jeden Bezug zur Realität ist und im Sinne der Wahrheit und Klarheit einer Veränderung bedarf.

8. Mögliche Positionen zu dem erforderlichen Zeitbedarf und Bewertung

Zu der Frage des erforderlichen Zeitbedarfs ist die Kommission gefordert sich zu verhalten. Dabei sind drei grundsätzlich unterschiedliche Positionen zu bewerten:

1. Die Endlagersuche dauert solange sie dauert.

Diese Aussage enthält keine Terminsetzung und formuliert eine Priorisierung der Ziele **Sicherheit** (umfassende Erkundung und Erarbeitung der Sicherheitsnachweise um den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit zu identifizieren), **Partizipation** (die Bürgerinnen und Bürger sollen bei diesem Prozess weitestgehend mitgenommen werden, um einen Rücksprung wegen fehlender Akzeptanz zu vermeiden) gegenüber dem Ziel den Prozess in vergleichsweise kurzer **Zeit** abzuschließen.

2. Der Terminrahmen, der im Standortauswahlgesetz vorgegeben ist, sollte nicht aufgeweicht werden. Deshalb ist der Termin für die Festlegung eines Standortes zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens im Jahre 2031 weiterhin beizubehalten und der Termin für die Inbetriebnahme des Endlagers im Jahre 2050 zwar ambitioniert aber erreichbar.

Die Termine im Standortauswahlgesetz beruhen auf keiner zugrunde liegenden Ablaufplanung. Insofern stellen diese Termine lediglich Setzungen dar, für die aber eine überprüfbare Grundlage nicht existiert.

Es lässt sich demgegenüber allerdings nachweisen, dass der Terminplan mit den Eckterminen 2031/2050 nicht einhaltbar ist. Auch eine Aufgabe einzelner Ablaufschritte wie der Verzicht einer Erkundung von über Tage oder Einschränkung von Nachprüfrechten ändern daran praktisch nichts. Dies zeigt auch die Variante min, bei der diese Auswirkungen betrachtet wurden.

3. Der im Standortauswahlgesetz genannte Terminrahmen ist nicht einhaltbar und deshalb zu korrigieren.

Weder der Termin für die Festlegung des Standortes zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens im Jahre 2031 noch eine Inbetriebnahme im Jahre 2050 sind erreichbar. Es lässt sich schon heute nachweisen, dass diese Terminsetzungen auf eine unmögliche Leistung gerichtet sind und um Jahrzehnte überschritten werden.

Ein Vergleich mit dem Terminplan im Schweizer Standortauswahlverfahren belegt diese Bewertung.

Im Sinne der Wahrheit und Klarheit – auch im Hinblick auf die Standortgemeinden, die Genehmigungsverfahren zur Rückführung der Wiederaufarbeitungsabfälle sowie dem Zeitpunkt der Errichtung des Eingangslagers für abgebrannte Brennelemente bzw. dem wärmeentwickelnden Abfall aus der Wiederaufarbeitung gemäß NaPro – ist diese Terminsetzung zu korrigieren. Eine Beibehaltung dieses Terminrahmens würde dazu führen, dass der Auswahlprozess auf einer schon heute bekannten falschen Grundlage beginnt.

9. Vorschlag für eine Positionierung der Kommission im Abschlussbericht

Die Kommission ist gehalten, ihren Beitrag zu leisten, dass die Endlagersuche so zügig wie möglich durchgeführt wird. Dabei gilt es, die drei Ziele Sicherheit, Akzeptanz und Zeitbedarf zueinander ins Verhältnis zu setzen.

- **Sicherheit**

Im Hinblick auf die Suche eines Standortes mit der größtmöglichen Sicherheit sind die dafür notwendigen Untersuchungen durchzuführen. Hierbei ist zu entscheiden, ob hierfür in der Phase 1 tatsächlich Nacherhebungen von Eingangsdaten erfolgen sollen. Dies würde zu einem deutlichen Zeitbedarf führen und auch andere Regionen veranlassen weitere Nachforderungen zur Komplettierung der Datenlage zu stellen.

In jedem Fall ist dem Prinzip des Vorrangs der Sicherheit adäquat Rechnung zu tragen und alle hierfür erforderlichen Untersuchungen durchzuführen. Dies kann zu zusätzlichem Zeitbedarf führen.

Grundsatz: dies dauert dann solange es dauert.

- **Partizipation**

Um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen, hat die Kommission einen entsprechenden Katalog von Maßnahmen entwickelt. Auch diese sollen entsprechend Berücksichtigung finden.

Grundsatz: Die Kommission legt für die Partizipation jeweils einen zeitlichen Rahmen fest, der einzuhalten ist.

- **Zeitbedarf**

Im Hinblick auf den Zeitbedarf ist zu berücksichtigen, dass wesentlich die Standortgemeinden von einer zeitlichen Verschiebung der Lösung der Endlagerfrage betroffen sind. Daneben sind es aber auch die Bürger im Hinblick auf mögliche zusätzliche Risiken in der Zukunft sowie dem Finanzierungsrisiko. Insofern ist es wichtig, in den geeigneten Gremien auch die unmittelbar Betroffenen zu berücksichtigen.

Ziel ist hier, dass das Verfahren so effizient wie nur irgend möglich eingerichtet und umgesetzt wird. Dies bedeutet aber, dass grundsätzlich die Zeitfrage gegenüber den erstgenannten Zielen nachrangig ist. Dies muss die Kommission aber in ihrem Bericht auch adäquat darstellen.

Eine Aussage, die die genannten Ecktermine immer noch dem Bereich des Ambitionierten zuordnet und eine zeitliche Verschiebung nur als wahrscheinlich ansieht, erscheint im Hinblick auf das Transparenzgebot und der Wahrhaftigkeit nicht akzeptabel. Deshalb ist es erforderlich, dass auf eine deutliche Verschiebung der Lösung in die Zukunft hingewiesen wird und gleichzeitig alle Anstrengungen unternommen werden, diese Verschiebung sorgfältig zu betrachten und sämtliche Maßnahmen der Gegensteuerung zu ergreifen.

Grundsatz: Der Zeitbedarf ist hinsichtlich der Gewichtung nachrangig zu den Zielen Sicherheit und Partizipation. Das Verfahren erstreckt sich über einen langen Zeitraum der deutlich über das Jahr 2031/2050 hinausreicht. Die Kommission empfiehlt, im Rahmen des Standortauswahlverfahrens frühzeitig einen Rahmenterminplan mit verbindlichen Eckterminen festzulegen. Alle Verfahrensbeteiligten sind gefordert, das Verfahren der Standortauswahl sowie der Einrichtung eines Endlagers so zügig wie möglich durchzuführen.

10. Zusammenfassung und Vorschlag zum Umgang mit dem Zeitbedarf

Eine Analyse des Zeitbedarfs zeigt, dass die im StandAG bzw. vom BMUB genannten Ecktermine 2031/2050 keinesfalls realisierbar sind. Das Ergebnis dieser Analyse zeigt einen Zeitbedarf von mindestens 57 Jahren in einer Variante ohne Nachuntersuchungen und Rechtsschutz. Legt man die realitätsnähere Variante zugrunde, ergibt sich ein sehr hoher Zeitbedarf von 97 Jahren, was wesentlich in den Schritten begründet ist, die seitens der Kommission als notwendig erachtet werden.

Selbst der in dieser Analyse als frühester Inbetriebnahmezeitpunkt 2085 liegt mit einem Zeitbedarf von 57 Jahren deutlich unter dem Zeitrahmen der Schweiz. Der Terminplan der Schweiz sieht eine Inbetriebnahme frühestens 2060 vor, was unter Berücksichtigung der Einrichtung eines Untertagelabors und Verzicht auf eine untertägige Erkundung mittels eines Bergwerks zu einem Zeitbedarf von 64 Jahren führt.

Auch dieser Terminplan der Schweiz zeigt, dass der in Deutschland vorgesehene Zeitrahmen von 32 Jahren nicht als ambitioniert sondern schlicht als realitätsfern zu bewerten ist.

Hierzu muss sich die Kommission positionieren. Sie muss das Verhältnis zwischen den Zielen Sicherheit, Partizipation und Terminrahmen formulieren und eine daraus resultierende Empfehlung abgeben. Diese sollte die folgenden Aspekte enthalten:

- *Der Zeitbedarf ist hinsichtlich der Gewichtung nachrangig zu den Zielen Sicherheit und Partizipation.*
- *Das Verfahren erstreckt sich über einen langen Zeitraum der deutlich über das Jahr 2031/2050 hinausreicht.*
- *Die Kommission empfiehlt, im Rahmen des Standortauswahlverfahrens frühzeitig einen Rahmenterminplan mit verbindlichen Eckterminen/Meilensteinen festzulegen.*
- *Alle Verfahrensbeteiligten sind gefordert, das Verfahren der Standortauswahl sowie der Einrichtung eines Endlagers so zügig wie möglich durchzuführen.*